

Wichtige Termine und Hinweise zu INVEKOS

19. Dezember 2024: Auszahlungstermine der AMA für

- Direktzahlungen 2024 - Hauptberechnung
- Direktzahlungen 2015 bis 2023 – Nachberechnung
- Rückvergütung CO₂-Bepreisung 2022 bis 2024
- ÖPUL 2023 – Hauptberechnung 2024 (75%)
- ÖPUL 2023 – Nachberechnung für das Jahr 2023
- ÖPUL 2015 – Nachberechnung 2015 bis 2023
- Ausgleichszulage 2024 – Hauptberechnung (75%)
- Ausgleichszulage 2015 bis 2023 – Nachberechnung
- Weinmarktordnung
- LE-Projektförderungen
- Europäischer Meeres- und Fischereifonds
- Waldfonds
- Soforthilfemaßnahme für Frostschäden in den Sektoren Obst und Wein 2024
- Zuckerrübe 2024
- Bodenbewirtschaftungsbeitrag
- EO-Operationelle Programme

Hinweise zur Hauptauszahlung für das Antragsjahr 2024:

Mit Datum 19.12.2024 erhalten grundsätzlich alle Betriebe die eine Direktzahlung im Jahr 2024 beantragt haben, diese zur Gänze ausbezahlt.

Zu beachten ist, dass der Bescheid für die Direktzahlung sowie die ÖPUL- und AZ-Mitteilungen voraussichtlich am 15. Jänner 2025 von der AMA an die AntragstellerInnen versendet werden. Einsprüche bzw. Ersuchen um Richtigstellung in elektronischer Form über eAMA können frühestens nach Erhalt des Bescheides bzw. der Mitteilungen vorgenommen werden. Bei Bescheiden/Mitteilungen ist auf die **Einspruchsfrist von vier Wochen** zu achten. Die genauen Fristen sind der Rechtsmittelbelehrung, welche am Ende des Bescheides angeführt sind, zu entnehmen.

VOK-Prüfberichte: Einarbeitung der Prüfergebnisse zeitgerecht vornehmen

Jenen Betrieben, die im Herbst 2024 eine Vor-Ort-Kontrolle durch die Agrarmarkt Austria gehabt haben und die Prüfergebnisse noch nicht im Invekos-GIS eingearbeitet sind, wird empfohlen, die Flächendigitalisierungen zeitgerecht bzw. bis spätestens 15. April 2025 im Invekos-GIS anzupassen.

31. Dezember 2024: Beantragungstichtag für neue bzw. höherwertige ÖPUL-Maßnahmen

Bis spätestens 31.12.2024 sind neue bzw. höherwertige ÖPUL-Maßnahmen zu beantragen, um mit 1.1.2025 an diesen teilnehmen zu können. Bereits gültige beantragte ÖPUL-Maßnahmen sind nicht neuerlich zu beantragen!

Eine Nachreichfrist für die Beantragung von neuen ÖPUL-Maßnahmen gibt es nicht!

31. Jänner 2025: Vorbeugender Grundwasserschutz Acker

Im ÖPUL-2023 muss bei der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz Acker“ die **betriebliche Düngebilanzierung** für das **Jahr 2024** bis zu diesem Termin abgeschlossen sein.

1. Jänner 2025: Einhaltung Konditionalität

Die Einhaltung der **Konditionalität** (Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand; Grundanforderung an die Betriebsführung, ...) ist **unbedingt erforderlich**, wenn Zahlungen im

Bereich der Direktzahlung (Basiszahlung, Zahlung für Junglandwirt, Ökoregelung, ...), ÖPUL 2023 und/oder der Ausgleichszulage erhalten werden. Bei Verstößen kommt es zu Kürzungen der beantragten Prämien. **Alle Details zu den Konditionalitäten sind im AMA-Merkblatt „Konditionalitäten“ beinhaltet, welches in aktualisierter Form (Stand November 2024) auf der AMA-Homepage zur Verfügung steht.**

1. Jänner 2025: BIO Kontrollvertrag:

Biobetriebe müssen darauf achten, dass ganzjährig ein BIO-Kontrollvertrag besteht! Es darf zu keiner zeitlichen Unterbrechung kommen (zb.: Wechsel der Bio-Kontrollstelle).

1. Jänner 2025: Begrünung „System Immergrün“

Über das gesamte Kalenderjahr müssen 85% der Ackerfläche begrünt sein. Hier ist auf die Förderungsvoraussetzungen zu achten, damit bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden (zB.: nach Ernte Hauptkultur und Anlage ZWF max. 30 Tage, ...).

Detlev Lachmann